

## KURZFASSUNG

Die Delegation des CPT hat bei ihrem in regelmässigen Abständen stattfindenden Besuch in Liechtenstein die Massnahmen evaluiert, die von den liechtensteinischen Behörden zur Umsetzung diverser Empfehlungen des Komitees nach vorangegangenen Besuchen getroffen wurden. In diesem Zusammenhang wurde besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung durch die Polizei und auf die Haftordnung für verschiedene Kategorien von Insassen des Landesgefängnisses in Vaduz gelegt. Die Delegation überprüfte auch die gesetzlichen Schutzvorkehrungen rund um die unfreiwillige Unterbringung psychisch Kranker in psychiatrischen Einrichtungen. Zusätzlich besuchte sie ein Pflegeheim.

Die liechtensteinischen Behörden und Mitarbeiter der besuchten Einrichtungen bewiesen während des gesamten Besuchs der Delegation ausgezeichnete Kooperationsbereitschaft.

Ferner stellt das CPT erfreut fest, dass der Delegation keine Vorwürfe betreff Misshandlung festgehaltener Personen durch Mitarbeiter einer der besuchten Einrichtungen zur Kenntnis gebracht wurden.

### Polizeigewahrsam

Die Delegation hörte von festgehaltenen Personen keine Beschwerden hinsichtlich der praktischen Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung, nämlich des Rechts auf Verständigung eines Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson vom Umstand der Haft und des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt und einem Arzt. Ferner begrüsst das CPT die Tatsache, dass die Rechte von Beschuldigten auf Verständigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson und auf Kontaktaufnahme zu einem Anwalt nun von Anbeginn des Freiheitsentzugs gesetzlich gewährleistet sind und dass allen von der Polizei festgehaltenen Personen Gelegenheit gegeben wurde, über den Rechtsanwaltlichen Journdienst kostenlos einen Anwalt anzurufen.

Dennoch äussert sich das CPT besorgt darüber, dass gewisse seit Langem bekannte Empfehlungen bezüglich grundlegender Schutzvorkehrungen nicht umgesetzt wurden. Insbesondere Jugendliche können weiterhin von der Polizei befragt und aufgefordert werden, Erklärungen zu unterzeichnen, ohne von der Beiziehung eines Anwalts oder einer Vertrauensperson zu profitieren. Ferner sieht die Strafprozessordnung weiterhin die Möglichkeit einer Überwachung von Besprechungen zwischen einer festgehaltenen Person und ihrem Anwalt und einer Verweigerung der Beiziehung eines Anwalts zur polizeilichen Befragung vor. In dieser Hinsicht, betont das CPT, sollte, falls der Zugang einer festgehaltenen Person zum Anwalt ihrer Wahl hinausgezögert oder verwehrt wird, der Zugang zu einem anderen, unabhängigen Anwalt, auf den Verlass ist, dass er den Zweck der Ermittlungen nicht gefährdet, veranlasst werden. Zusätzlich empfiehlt das Komitee den Aufbau eines umfassenden und entsprechend finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen im Stadium des Polizeigewahrsams.

Ein weiterer Grund zur Besorgnis ist, dass es beim Polizeikommando in Vaduz kein Haftregister mehr gab. Nach Ansicht des Komitees ist ein solches Register unverzichtbar, um die wichtigsten Fakten der Haft zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung. Das Komitee empfiehlt daher die sofortige Wiedereinführung eines Haftregisters (elektronisch oder auf Papier).

## Landesgefängnis Vaduz

Die materiellen Haftbedingungen im Landesgefängnis waren nach wie vor sehr gut.

Das CPT versteht die Herausforderungen, die sich der Anstaltsleitung bei der Erlassung einer für alle Insassen geeigneten Haftordnung in einer Einrichtung von beschränkter Grösse mit verschiedenen Kategorien von Insassen stellten, von denen viele nur kurze Zeit im Gefängnis blieben. Daher weiss es die Bemühungen zu schätzen, die unternommen wurden, um den wenigen Insassen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten Arbeit zu verschaffen und ihnen häufig den Zugang zum Spazierhof und Krafraum zu erlauben. Nichtsdestoweniger möchte das Komitee die liechtensteinischen Behörden ermutigen, das Beschäftigungsangebot, insbesondere für Insassen mit langer Haftdauer und jene, die von den anderen Häftlingen abgesondert sind, auszubauen.

Was die Gesundheitsversorgung angeht, so begrüsst das CPT die Tatsache, dass Insassen auf Ansuchen rasch einen Arzttermin erhielten, ein Psychologe mehrmals pro Monat das Gefängnis besuchte und ein Psychiater in Notfällen immer abrufbereit war. Es ist jedoch ein Grund zu ernster Besorgnis, dass trotz wiederholter ausdrücklicher Empfehlung des Komitees nach vorangegangenen Besuchen Neuankommlinge weiterhin keiner Vorsorgeuntersuchung unterzogen wurden. Das CPT unterstreicht die Bedeutung einer solchen Untersuchung insbesondere zur Verhinderung von Suizid und der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten sowie für die rechtzeitige Erfassung von Verletzungen. Es fordert daher die liechtensteinischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass alle im Landesgefängnis aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt von einem Arzt oder einer Pflegefachkraft, die einem Arzt untersteht, untersucht werden.

Der Bericht geht auch auf diverse andere gefängnisbezogene Belange, wie Personal, Kontakt zur Aussenwelt, Disziplin und Sicherheit ein. Insbesondere empfiehlt das Komitee den liechtensteinischen Behörden, die einschlägigen Gesetze so zu ändern, dass alle Strafgefangenen (inkl. jene in Untersuchungshaft) im Regelfall Anspruch auf regelmässigen und häufigen Zugang zum Telefon haben.

Das Komitee nimmt positiv zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren kaum Disziplinarstrafen verhängt wurden. Es ist jedoch ein Grund zur Besorgnis, dass Insassen – einschliesslich Jugendliche – nach dem Strafvollzugsgesetz aus disziplinären Gründen bis zu vier Wochen in Hausarrest angehalten werden können. Das Komitee vertritt die Ansicht, dass Hausarrest bei Erwachsenen nicht länger als 14 Tage (vorzugsweise weniger lang) und bei Jugendlichen überhaupt nicht verhängt werden sollte. Zusätzlich empfiehlt das Komitee den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit die Disziplinarstrafe des Hausarrests nicht zu einem vollständigen Verbot von Kontakten mit den Angehörigen führt und dass jede Einschränkung von Kontakten mit Angehörigen als Disziplinarstrafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Vergehen mit solchen Kontakten im Zusammenhang steht.

## Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

Das CPT begrüsst die Bemühungen der liechtensteinischen Behörden um die Beseitigung bestehender Rechtunsicherheiten bezüglich der unfreiwilligen Unterbringung von Patienten/Heimbewohnern in psychiatrischen Anstalten oder Sozialhilfeeinrichtungen im Ausland durch den Abschluss von bilateralen Abkommen mit der Schweiz und Österreich. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Komitee den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit wichtige rechtliche Schutzvorkehrungen (insbesondere das Recht, von einem Richter gehört zu werden, und eine gerichtliche Überprüfung des Unterbringungsentscheids zu verlangen sowie ein unabhängiges psychiatrisches Gutachten im Rahmen einer Unterbringungsmassnahme einzuholen) formell für alle Personen gewährleistet sind, die gemäss der Unterbringungsanordnung eines liechtensteinischen Gerichts in eine psychiatrische Einrichtung /Sozialhilfeeinrichtung ausserhalb Liechtensteins überwiesen werden.

## Pflegeheim St. Laurentius

Die Wohnverhältnisse im Haus St. Laurentius waren ausgezeichnet. Alle Bewohner hatten geräumige und gut ausgestattete Zimmer, und es wurden ihnen verschiedenartige Aktivitäten angeboten.

Die Delegation erhielt auch einen positiven Eindruck von der gebotenen Pflege/Betreuung, die auf einem individuellen Ansatz basierte und spezielle Bedürfnisse von Personen berücksichtigte.

Im Erdgeschoss des Pflegeheims konnten Bewohner mit Weglauftendenz durch einen codegesicherten Ausgang am Verlassen des Heims gehindert werden. Das Komitee ist der Meinung, dass den betroffenen Heimbewohnern de facto ohne Schutzvorkehrungen die Freiheit entzogen werden konnte. Das CPT empfiehlt in solchen Fällen die Einleitung eines Verfahrens zur unfreiwilligen Unterbringung gemäss Sozialhilfegesetz oder eines Gerichtsverfahrens zur Bestellung eines Sachwalters.

Was bewegungseinschränkende Massnahmen, wie codegesicherter Ausgang, Anbringen von Bettgittern und Angurten eines Heimbewohners im Rollstuhl angeht, war die Delegation leider nicht in der Lage, sich ein klares Bild von der Häufigkeit ihrer Anwendung und des in der Praxis befolgten Vorgehens zu machen, da Entscheidungen und das Datum von Entscheidungen bezüglich bewegungseinschränkender Massnahmen häufig nicht ordnungsgemäss dokumentiert waren. Es stellte sich jedoch heraus, dass die betroffenen Bewohner nicht immer von einem Arzt beurteilt wurden, wenn solche Massnahmen zur Anwendung kamen. Das CPT empfiehlt, bewegungseinschränkende Massnahmen ohne das gültige Einverständnis des betroffenen Bewohners jeweils nur nach individueller Beurteilung des Patienten durch einen Arzt anzuordnen oder zu genehmigen. Zusätzlich empfiehlt das Komitee die Einführung eines zentralen Registers über bewegungseinschränkende Massnahmen im Pflegeheim St. Laurentius und gegebenenfalls in anderen Sozialhilfeeinrichtungen.